Heute „ULK“ Morgen-Ausgabe Einzel-Nr. 25 Goldpfg. = 250 Mild. M.

erscheint wöchentlich zwölfmal. Illustrierte Gratis-Wochenschriften: „Der Weltspiegel“, „Modenspiegel“, „Technische Rundschau“, „Sportspiegel“, „ULK“, „Haus Hof Garten“. Bezugspreis: wöchentlich 2 Goldmark (amtlicher Kurs am Tage der Einziehung) einschließlich Zustellung durch die Botenfrau im voraus zahlbar; durch die Post 10 Goldmark monatlich exkl. Zustellung. Ausschließlich Postaufschlag bzw. Kreuzbandporto. Ausland-Bezug durch die Hauptexped. und die Filialen nur mit Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Betrages. In Groß-Berlin abonniert man bei der Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Straße 46—49 und den Filialen. (Fernsprecher: Dönhoff 3440—3455, für den Fernverkehr 4207—4209.) Telegramm-Adresse: „Berlibla“, Berlin. Rudolf Mosse-Code. — Postscheckkonto Nr. 324, Rudolf Mosse, Berlin NW. 7. Anzeigenpreise: Die 12gespaltene Zeile 1 Goldmark. Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen, in bestimmte Ausgaben oder an bestimmte Stellen wird nicht gewährleistet.

Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Straße 46/49. Filialen: Leipziger Straße 103; Potsdamer Straße 33; Zimmerstraße 59; Königstraße 56/57; Rosenthaler Straße 48; Schönhauser Allee 144; Moritzplatz; Köpenicker Straße 67/68; Rathenower Straße 3; Turmstraße 61; Schiffbauerdamm 4; Kochhannstraße 9; Große Frankfurter Straße 101; Frankfurter Allee 286 und 846; Blücherstraße 69; Fidicinstraße 9; Wiener Straße 1/6; Greifswalder Straße 197; Fennstraße 1; Müllerstraße 135; Badstraße 61; Rheinsberger Straße 79; Charlottenburg: Tauentzienstraße 2; Kantstraße 34; Scharrenstr. 89; Nürnberger Str. 25/26; Kaiserdamm 20; Friedenau: Rheinstraße 19; Halensee-Grunewald: Henriettenplatz; Lichtenberg: Frankfurter Allee 241; Lichterfelde-West: Carlstr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 41; Hermannstr. 93/94; Kaiser-Friedrich-Str. 247/48; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmargendorf: Breite Straße 3; Schöneberg: Hauptstr. 23/24; Martin-Luther-Straße 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tempelhof: Berliner Str. 147; Treptow: Kriillstr. 7; Weißensee: Streustr. 126; Wilmersdorf: Uhlandstr. 88; Kaiserplatz 13. In der Provinz: Brandenburg a. d. H.: Hauptstr. 4; Breslau, Schweidnitzer Str. 21/22; Cöpenick: Schloßstr. 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 4a; Niederschöneweide: Brückenstr. 22; Potsdam: Brandenburger Str. 23; Spandau: Breite Straße 47; Stettin: Paradeplatz 8.

Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

# Berliner Tageblatt

Nr. 597 Ausgabe für Berlin

und Handels-Zeitung

52. Jahrgang Freitag, 28. Dezember 1923

# Nach dem Düsseldorfer Urteil.

## Der Ausgang des Schupo-Prozesses.

### Die Wirkung der Erklärungen Poincarés.

(Telegramm unseres Sonderkorrespondenten Paul Scheffer.)

**Düsseldorf**, 27. Dezember.

**Die bereits mitgeteilte Verurteilung der Angeklagten im Schupoprozeß erfolgte wegen Totschlags, Mittäterschaft zum Totschlag, Störung der öffentlichen Ordnung und Mißhandlung der Gefangenen, darunter alliierter Personen, wobei bei den Angeklagten Grützner, Beyer, Bodenstein, Esser, Pohl und Hübner in allen Fällen Vorbedacht angenommen wurde. Von den gestellten Schuldfragen wurden insgesamt 46 mit ja, die übrigen mit nein beantwortet.**

Acht Tage nach den blutigen Ereignissen des 30. September in Düsseldorf hat Poincaré seine Meinung über sie gesagt. Diese Meinung Poincarés ist jedenfalls vollkommen widerlegt. Poincaré würde dies vielleicht wenig merken, wenn eine Darstellung, nach der 30 000 harmlose Demonstranten für eine „lokale Autonomie“ Männer und Frauen und Kinder „hinterlistig auf Befehl von der preußischen Regierung von der Schupo überfallen“ worden sind, nicht von der französischen Propaganda sorgfältig in der Welt als offizielle Kundgebung des französischen Ministerpräsidenten verbreitet worden wäre. Was hat dagegen die vorsichtig tastende deutsche Erklärung bedeutet, und was hätte sie daneben bedeutet, wenn sie noch so klar und bestimmt gewesen wäre? Poincaré hatte selbst das Wort genommen und die Schupoleute ebenso wie den Regierungspräsidenten Grützner und die preußische Regierung mit Schmutz bespritzt. Er hat nicht die Aufklärung der unendlich verwickelten Umstände und komplizierten Zusammenhänge abgewartet, die ganz ohne Zweifel das Bild des 30. Septembers bestimmen; er hat einfach drauflos behauptet und die hohe Strafe für den Regierungspräsidenten, der sich in Sicherheit befindet, liegt auf derselben Linie. Poincaré wird sich über diese Methode — ohne abzuwarten, Beleidigungen gegen uns auszustoßen, die ihm gerade recht erscheinen — allmählich selbst diskreditieren. Wir haben um so mehr ein Recht, von einer „Methode“ zu sprechen, als es schon seit Monaten Uebung der französischen Regierung ist, ohne weitere Untersuchung für erlaubte französische Spione im besetzten Gebiet ehrenwerte Männer als Geiseln einzustecken, wie zum Beispiel den Oberlandesgerichtspräsidenten Lenzberg in Düsseldorf.

Der Prozeß hat die längste Verhandlungsdauer gehabt, der je ein Prozeß vor dem französischen Kriegsgericht im besetzten Gebiet gehabt hat. Es ist unmöglich, auf alle Einzelheiten der Verhandlung und des Urteils einzugehen, so aufschlußreich für die Psychologie der französischen Militärs und ihrer Hintermänner sie sein mögen. Aber es müssen einige allgemeine Schlußfolgerungen aus diesem Prozeß gezogen werden.

Der Oberst Villemont ist ein typischer Militär, ein ziemlich rauher Kriegsmann, dem im übrigen nicht der Sinn für ironische Feinheiten fehlt, und sicherlich ein Mann, der davon überzeugt ist, im Besitze aller militärischen und bürgerlichen Tugenden zu sein. Er hat die Verhandlung mit Klugheit und erstaunlicher Beherrschung der Materie geführt.

Nehmen wir also einmal an, der ideale Gerichtshof habe im Schupoprozeß getagt, dann ist das Ergebnis um so niederdrückender. Es ist alles geschehen, um den Sachverhalt aufzuklären. Den Verteidigern sind keine Beschränkungen auferlegt worden, auch nicht den Angeklagten. Aber alles ging auch nur bis zu einer gewissen Grenze, an der der Vorsitzende eherne Wache gehalten hat und vor der Verteidiger und Angeklagte sich in richtiger Erkenntnis ihres Interesses halb bewußt, halb instinktiv gehütet haben. Wenn diese Grenze nicht eingehalten worden wäre, was für unerträgliche Folgen hätte das in den Augen des französischen Militärs für die Besatzungsmacht gehabt?! Wenn wirklich die Gendarmen die entwaffnete Schupo in die Menge hätte laufen lassen? Was dann?

Es ist ein Naturgesetz aller Fremdherrschaft, daß die Fremden wohl unter sich, aber niemals gegenüber ihren Opfern unrecht haben dürfen. Der ganze Prozeß war von diesen Grundgesetzen durchzogen, welcher ein doppeltes Recht schaffen muß, wenn dabei auch die Formen des echten Rechts so tadellos gewahrt werden, wie es in diesem Prozeß der Fall war. Die Notwehr, die in diesem Prozeß eine ebenso große Rolle gespielt hat wie in den wirklichen Vorgängen, durfte nicht anerkannt werden; denn sonst wurde anerkannt, daß der Kommandant Morin niemals seine Zustimmung zu dieser letzten, bereits am 17. August beschlossenen, Propaganda- und Schreckensreise der separatistischen Banden im Rheinland hätte geben dürfen. Der Oberst Villemont ist offensichtlich sehr wenig entzückt gewesen von den wüsten Gestalten, die als Belastungszeugen gegen die Schupo in einigen Musterbeispielen vor Gericht erschienen, nachdem die Anklage auf zwanzig dieser Zeugen, die sie in ihrem Eifer geladen hatte, verzichtet hat. Aber diese Separatisten mußten doch gedeckt werden, weil Frankreichs Name mit ihnen zusammenhängt; der Kontrast ihrer Erscheinung zu den braven, einfachen und klaren Angeklagten hat nichts geholfen.

Es ist bezeugt worden, daß die Separatisten hofften, am 30. September die grüne Polizei aus Düsseldorf zu vertreiben oder einen Vorwand zu finden, um sie loszuwerden, um dann, wie sie sich selbst ausgedrückt haben, „die Bahn frei zu haben“. Die Franzosen setzen keine Hoffnung mehr auf den Separatismus des Herrn Matthes, der eine Erfindung des Herrn Tirard ist, dessen Stellung in Frankreich sich durch das Mißglücken der Separatistenbewegung nicht gestärkt hat. Aber die grüne Polizei konnte nur verschwinden, wenn noch weitergehende Voraussetzungen bestanden. **Seit der Besetzung haben die Franzosen alles getan, um die deutsche Autorität, die staatliche und die städtische, zu erschüttern.** Der Oberbürgermeister von Düsseldorf ist jetzt notgedrungen ein Baurat, übrigens kein vereinzelter Fall; seine Rolle ist nicht zu beneiden. Daß Herr Dr. Haas seinem schwierigen Posten nicht gewachsen ist, darüber kann kein Zweifel sein; aber wir haben das Gefühl, daß die Anarchie bis in das Polizeikorps selbst eingedrungen ist, und daß der Polizeiberinspektor Höffener nicht die Autorität gehabt hat, die ihm gebührte. Diese stille Anarchie existiert im ganzen Rheinland. Auf ihr bauen sich die stärksten französischen Hoffnungen auf, und darum geschieht alles mit Rücksichtslosigkeit, um sie weiter zu erschüttern. Die Franzosen haben seit Jahren und Monaten mit Klugheit, Zähigkeit und Weitsicht ihr Ziel verfolgt und mit den richtigen Männern. Es hat keinen Zweck, sich Illusionen hinzugeben. Wir müssen wirken, daß es bei uns ebenso wäre. Wir mögen das Urteil dieses Gerichts unbegreiflich und unerträglich finden. Daß die Franzosen ihren Standpunkt so festigen und soweit vorgreifen konnten, daß sie zu diesem Urteil ohne viel Aufhebens in der Welt gelangen konnten, ist wichtiger als unsere Entrüstung. Es ist eine harte und nachdenkliche Lehre.

Auch in diesem Falle hat es sich wieder gezeigt, daß diese Gerichtshöfe Kläger und Richter in einem sind. Sie beweisen, wie sich der Geist des Versailler Friedens weiter spezialisiert, sie werden ihr Wesen weiter ausbilden. Sie werden eine immer feinere Waffe werden. Wir halten es für einen Fehler, daß die deutschen Zentralbehörden die Maßnahmen zurückgezogen haben, die sie zur Vertretung des deutschen Standpunktes gegenüber diesen Offiziersgerichtsbarkeit während des passiven Widerstandes getroffen haben, und die sich in diesem Prozeß zum letztenmal, und zwar ausgezeichnet, bewährt haben. Da diese ihrer Natur nach provisorischen Gerichtshöfe nunmehr dauernd werden, so sind auch diese Maßregeln weiter notwendig. Sie haben nichts mit dem passiven Widerstand als solchem zu tun. Frankreich hat jedes Interesse daran, diese Gerichtsbarkeit so geräuschlos wie möglich zu machen. Wir haben jedes Interesse daran, **die Welt darauf aufmerksam zu machen, daß diese Militärgerichtshöfe, die ihrer ganzen Art nach für vorübergehende und nur für spezielle Fälle ursprünglich gedacht sind, zur Beherrschung des deutschen Rheins und der deutschen Ruhr ausgebildet und stabilisiert werden.** Immer wieder wird der Fall eintreten, daß im deutschen Lager die Sündenböcke gesucht werden müssen für das, was französische Gewalt oder Unvernunft hier verschuldet. Darum ist wichtig die Beobachtung der täglichen Praxis und die Herausbildung einer kontinuierlichen deutschen Rechtsauffassung gegen die Probleme, die die französische Gerichtsbarkeit hier planmäßig entwickelt. Wir dürfen unser Recht nicht aufgeben, so lange wir glauben, daß es überhaupt Recht ist!

## Rücktritt der japanischen Regierung.

### Mißlungenes Attentat auf den Prinzregenten.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

**London**, 27. Dezember.

In Tokio wurde heute ein Attentat auf den 21jährigen Prinzregenten Hirohito von Japan verübt. Als der Prinz zum Parlament fuhr, wurde aus der Menge ein Schuß auf den kaiserlichen Kraftwagen abgegeben, der die Fensterscheiben zertrümmerte und einen Begleiter leicht verletzte. Die Kugel ging unmittelbar am Kopfe des Prinzen vorbei. Er blieb unverletzt. Der Prinzregent setzte seine Fahrt nach dem Parlament fort, wo er seine Rede mit ruhiger Stimme verlas. Die Menge versuchte den Attentäter, einen 20jährigen jungen Mann, der die Kleidung eines Arbeiters trug, zu lynchen, doch wurde er von der Polizei in Sicherheit gebracht.

**London**, 27. Dezember. (W. T. B.)

**Reuter meldet aus Tokio: Die japanische Regierung ist zurückgetreten. Abends versuchte der Pöbel in die Wohnungen des Ministerpräsidenten Yamamoto und des Innenministers Goto einzudringen, wurde aber von der Polizei vertrieben.**

# Justizreformen.

Von [Nachdruck verboten.]

Reichsminister a. D. **Schiffer.**

II.

Der demokratische Antrag zur Vereinfachung des Rechtswesens will zunächst den Arbeitsstoff der Justiz vermindern, hierdurch die Möglichkeit gewinnen, die Zahl der in ihr arbeitenden Personen zu vermindern, und auf diesem Wege die Voraussetzung dafür schaffen, auch die Zahl der Justizbehörden zu vermindern. Insoweit bewegt er sich im Rahmen der von der Abbauaktion verfolgten Zwecke. Darüber hinaus benutzt er die Gelegenheit, einige Verbesserungen vorzuschlagen, die mit letzterer nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, aber dem Zustand der Rechtspflege überhaupt zugute kämen. Er behandelt sowohl das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie das Strafverfahren und bezieht in einigen Bestimmungen auch das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Kreis seiner Vorschläge ein.

Hauptsächlich für den Zivilprozeß kommt das Entlastungsgesetz in Betracht. Es will bei der Geltendmachung von Ansprüchen, deren Gegenstand den Wert einer Goldmark nicht übersteigt, eine Mitwirkung der Gerichte für die Zukunft ausschließen. Damit würde der Mißstand beseitigt sein, daß Rechthaberei und Prozeßsucht die Einrichtungen und Mittel des Staates für sich auf Kosten der Allgemeinheit ausnutzen und die Gerichte mit Prozessen befaßt werden, deren Wert ganz außer Verhältnis zu den aufgewandten Kosten und Mühen stehen. Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Entscheidung einer Streitfrage sind zugelassen. Auch soll die Reichsregierung ermächtigt sein, den Betrag von einer Goldmark nach Anhörung des Reichsrats zu erhöhen, und zwar dergestalt, daß die Erhöhung für die einzelnen Anmeldungsgebiete und Landesteile auch verschieden erfolgen kann. Schneidet dieser Antrag die Verfolgbarkeit gewisser minimaler Ansprüche überhaupt ab, so beschneidet der Hauptantrag für alle anderen, an sich klagbaren Ansprüche den Instanzenweg. Er läßt nicht, wie bisher, Berufung und nachher Revision, sondern nur wahlweise Berufung oder Revision zu, so daß die Einlegung des einen Rechtsmittels das andere ausschließt. Auch setzen Berufung und Revision einen Beschwerdestreitwert von mehr als fünfhundert Rentenmark voraus, es sei denn, daß eine offenbar unrichtige Entscheidung vorliegt, oder daß die Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung im öffentlichen Interesse liegt. Damit würde auf der einen Seite das Uebermaß der in ihrer Bedeutung für die Erzielung einer richtigen Entscheidung weitaus überschätzten Instanzen eingedämmt, andererseits der Weg an das Reichsgericht auch für ziffernmäßig kleine Objekte freigemacht werden, die bei dem jetzigen Rechtszustande einer einheitlichen Rechtsprechung nicht teilhaft werden können, auch wenn ihre soziale Bedeutung eine solche durchaus erfordern würde. Die Voraussetzungen der offenbaren Unrichtigkeit und des öffentlichen Interesses sind allerdings einigermaßen dehnbar und lassen dem richterlichen Ermessen einen erweiterten Spielraum. Aber sie finden sich bereits an mehreren Stellen auch im geltenden Recht und haben in ihrer Anwendung zu Schwierigkeiten nicht geführt. Tatsachen und Beweismittel, Angriffs- und Verteidigungsmittel sollen möglichst sofort vorgebracht werden, um die Grundlage zur schnellen Entscheidung herauszustellen; nachträgliches Vorbringen, besonders in der Berufungsinstanz wird weitgehend unterbunden — eine grundsätzliche Rückkehr zur vielumstrittenen Eventualmaxime. Auch wird für die Parteien eine Wahrheitspflicht festgestellt, um sie an der Verschleppung der Prozesse durch Aufstellen erfundener Behauptungen zu verhindern, aber auch um der sittlichen Forderung im Sinne von Hellwig zu entsprechen. Das Versäumnisverfahren als solches wird eingeschränkt, den Parteien die bedingte Verfügung über Vertagungen und über das Ruhen des Rechtsstreites entzogen. Die Rechtsmittelfristen werden verkürzt, die Einlegung eines Rechtsmittels wird vereinfacht, Begründungszwang auch für die Berufung eingeführt. Die umfängliche schriftliche Begründung der Urteile wird für den Regelfall beseitigt. An die Stelle des Kollegiums tritt in weitem Umfange der Einzelrichter, der für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtsgang zuständig sein und nur bei Ansprüchen, deren Geldwert den Betrag von tausend Rentenmark übersteigt, sowie für nicht vermögensrechtliche Ansprüche nach Wahl des Klägers oder des Widerklägers durch die Zivilkammer ersetzt werden soll. Aber auch diese tritt erst in Tätigkeit, nachdem eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter in einem Vorbermin unstreitige und einfache Sachen erledigt, andere zur schnellen Entscheidung vorbereitet hat. Die Erhebung von Beweisen und der Erlaß einstweiliger Verfügungen auch schon vor dem ersten Verhandlungstermin wird begünstigt. Die Zahl der Mitglieder wird bei den Senaten der Oberlandesgerichte auf drei, bei denen des Reichsgerichts auf fünf herabgesetzt. Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers wird als zwingend nur bei Beweisaufnahmen vorgeschrieben, während sie im übrigen nur erfolgen soll, wenn die erforderliche Urkundung von dem Richter oder einem Mitglied des Gerichtshofs nicht ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. Die Gerichtsferien fallen fort.